

## **Wichtige Information zu Hausinstallationen mit Abgabe von Wasser an die Öffentlichkeit oder mit gewerblicher Wasserabgabe**

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) **beinhaltet auch** gesetzliche Regelungen für Hausinstallationen mit Abgabe von Wasser an die Öffentlichkeit oder mit gewerblicher Wasserabgabe (**Anlagen gemäß § 3 Nr. 2 e der TrinkwV**).

Bei einer Wasserversorgungsanlage im Sinne einer ständigen Wasserverteilung (Hausinstallation) in der eine „öffentliche Tätigkeit“ und /oder eine „gewerbliche Tätigkeit“ (z.B. Vermietung) entsprechend § 3 Nr. 10 und 11 TrinkwV stattfindet, hat der Unternehmer oder sonstige Inhaber für die Einhaltung folgender gesetzlicher Pflichten nach der Trinkwasserverordnung zu sorgen:

- **Anzeigepflicht nach § 13 Absatz 1 und 2:**

Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit betriebenen ständigen Wasserverteilung (Hausinstallation) hat spätestens 4 Wochen im Voraus dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen:

Die Errichtung der Wasserversorgungsanlage, die erstmalige Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme, die bauliche und betriebstechnische Veränderung an trinkwasserführenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann sowie den Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechtes auf andere Personen. Die Stilllegung der Wasserversorgungsanlage oder von Teilen ist innerhalb von drei Tagen anzuzeigen. Es besteht bezüglich obiger Inhalte keine Anzeigepflicht für Wasserversorgungsanlagen im Rahmen einer rein gewerblichen Tätigkeit (z.B. Vermietung).

Das Regelwerk sieht vor, die Parameter, deren Konzentration sich in der Hausinstallation nachteilig verändern können vor Inbetriebnahme mindestens an einer Entnahmestelle durch ein zertifiziertes und beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gelistetem Trinkwasserlabor

[https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/PDFs/Verbraucherschutz/Liste\\_der\\_Untersuchungsstellen\\_fuer\\_Trinkwasser.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/PDFs/Verbraucherschutz/Liste_der_Untersuchungsstellen_fuer_Trinkwasser.pdf)

untersuchen zu lassen. Dies sind u.a. Kupfer, Nickel, Cadmium und Blei aber auch mikrobiologische Parameter, z.B. die Koloniezahl bei 20 °C und 36 °C, coliforme Keime, Escherichia coli und Pseudomonaden, ggfs. auch Phosphat bei Vorhandensein einer entsprechenden dezentralen Aufbereitungsanlage in der Trinkwasser-Installation.

- **Anzeigepflicht für Brauchwasseranlagen nach § 13 Absatz 4:**  
Eine zusätzlich zur Trinkwasserversorgungsanlage im Haushalt installierte Brauchwasseranlage (z.B. Regenwassernutzungsanlage) ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- **Keine Anzeigepflicht mehr für Großanlagen zur Trinkwassererwärmung:**  
Aufgrund der 2. Änderungsverordnung der Trinkwasserverordnung ist die Meldepflicht für den Bestand, oder die Neuerrichtung von Großanlagen zur Trinkwassererwärmung grundsätzlich weggefallen.
- **Besondere Anzeigepflicht bei Nichteinhaltung von Anforderungen nach § 16 Absatz 3:**  
Bei Feststellung von Tatsachen, nach welchen das Trinkwasser in der Trinkwasser-Installation in einer Weise verändert ist, dass es den Anforderungen der §§ 5 bis 7 (Anmerkung: Einhaltung mikrobiologischer-, chemischer- und der Indikatorwerte; auch bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes für Legionellen) nicht entspricht, ist das Gesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten und sind erforderlichenfalls unverzüglich Untersuchungen zur Abklärung der Ursache und Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen. Der Unternehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass er durch die von ihm beauftragte Untersuchungsstelle bei Werteüberschreitungen (auch bezüglich des technischen Maßnahmewertes) unverzüglich unterrichtet wird.
- **Besondere Anzeigepflicht bei der Verwendung von Aufbereitungsmitteln nach § 16 Absatz 4:**  
  
Die Verwendung von Aufbereitungsmitteln und ihre Konzentration im Trinkwasser ist den betroffenen Anschlussnehmern unverzüglich bekannt zu geben, dann jährlich und muss schriftlich oder auf Datenträgern aufgezeichnet werden.
- **Untersuchungspflicht auf Legionellen nach § 14b:**  
Großanlagen zur Trinkwassererwärmung (ausgenommen in Ein- und Zweifamilienhäusern), die Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Verneblung des Trinkwassers kommt, sind entsprechend § 14b Abs. 1-6 zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.
- **Untersuchungspflicht auf Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 14 Absatz 5 i.V. mit § 9 Absatz 1 Satz 4 und Abs. 7 oder § 20 Absatz 1:**  
  
Werden Tatsachen bekannt, wonach eine Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen auf die Trinkwasserinstallation oder deren unzulänglichen Instandhaltung zurückzuführen ist und es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherung einer einwandfreien Beschaffenheit des Wassers erforderlich ist, kann das Gesundheitsamt Untersuchungen und Maßnahmen anordnen.
- **Alle Untersuchungsergebnisse müssen dem Gesundheitsamt übersendet werden (§ 15 Abs. 3):**

Eine Kopie der Niederschrift von Untersuchungsergebnissen (auch unauffällige Untersuchungsbefunde) muss innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss der Untersuchung dem Gesundheitsamt übersendet werden. **Ausnahme:** Legionellenbefunde, die nicht den technischen Maßnahmewert überschreiten müssen nicht dem Gesundheitsamt übersendet werden.

- **Handlungspflichten des Unternehmers bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes für Legionellen nach § 16 Abs. 7:**

Wird der technische Maßnahmewert für Legionellen (100/100 ml) **überschritten**, muss der Unternehmer oder sonstige Inhaber unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache (Ortsbesichtigung und Überprüfung, ob die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten sind), eine Gefährdungsanalyse und Maßnahmen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind, durchführen oder durchführen lassen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen, die zehn Jahre lang verfügbar zu halten sind. Die durchgeführten Maßnahmen sind unverzüglich dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Bei der Durchführung von Maßnahmen sind die Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu beachten. Das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers sind den Verbrauchern unverzüglich bekannt zu geben (Informationspflicht).

- **Planung, Bau und Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik; § 17 Absatz 1 und 2:**

Bei der Planung, dem Bau und Betrieb der ständigen Wasserverteilungsanlage (Hausinstallation) sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Es dürfen bei der Neueinrichtung oder Instandhaltung der Anlagen nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die keine nachteilige Veränderung auf das Trinkwasser haben können. Zusätzliche Brauchwasseranlagen sind durch Sicherungseinrichtungen von trinkwasserführenden Teilen zu trennen und müssen farblich gekennzeichnet sein.

- **Information der Verbraucher nach § 21 Absatz 1:**

Die Verbraucher sind mindestens jährlich durch geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers zu informieren.